

Informationsblatt – Kurzzeitmaßnahme in einer Behinderteneinrichtung (ab 2018)

1. Was ist eine Kurzzeitmaßnahme?

Eine Kurzzeitmaßnahme ist eine zeitlich befristete, vollstationäre („rund um die Uhr“) Betreuung in einer entsprechenden, durch die Pflegekassen anerkannten Einrichtung oder einer Einrichtung der Behindertenhilfe. Sie umfasst in der Regel einen Zeitraum von bis zu 28 Tagen (= 4 Wochen). In begründeten Einzelfällen kann eine Kurzzeitmaßnahme auch länger genehmigt werden. Eine Splittung des Anspruches nach einzelnen Tagen oder Wochen ist möglich.

2. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen:

Leistungen für Kurzzeitmaßnahmen können in Anspruch genommen werden, wenn eine ambulante häusliche oder teilstationäre Pflege nicht ausreichend ist **und** die pflegebedürftige Person im Anschluss an die Kurzzeitmaßnahme wieder in dem häuslichen oder teilstationären Bereich betreut wird. Das kann z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt der pflegebedürftigen Person, bei Urlaub/Krankheit der pflegenden Angehörigen oder in sonstigen Situationen der Fall sein, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Die Einstufung in einen Pflegegrad ist **nicht** Voraussetzung für die Genehmigung der Kurzzeitmaßnahme durch den Sozialhilfeträger. Liegt keine Einstufung der Pflegekasse vor, behält sich der Sozialhilfeträger eine Bedarfsprüfung im Einzelfall vor.

3. Was ist bei der Antragstellung beim Sozialhilfeträger zu beachten? Welche Unterlagen und Nachweise müssen vorgelegt werden?

- Rechtzeitige Stellung des Sozialhilfeantrages **vor** Antritt der Maßnahme
- Zusage der Einrichtung zur Kurzzeitmaßnahme mit dem Aufenthaltszeitraum
- Nachweis über die Beantragung eines Pflegegrades bei der Pflegekasse und Bescheid der Pflegekasse, falls vorliegend
- Bei volljährigen Antragstellern/innen: vollständige Nachweise über das vorhandene Vermögen.

Wichtiger Hinweis: Eine Leistungserbringung ist frühestens ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe beim Sozialhilfeträger möglich. Deshalb ist eine rechtzeitige Information an die Kreisverwaltung, auch über eine Verlängerung der Maßnahme, erforderlich.

4. Vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger:

a. Pflegeversicherung

Ist der Antragssteller bzw. die Antragstellerin in eine Pflegestufe eingestuft oder wurde noch kein Antrag an die Pflegekasse gestellt, ist **vorrangig** vor Beginn der Kurzzeitmaßnahme bei der Pflegekasse ein Antrag auf Leistungen für

- Kurzzeitpflege,
- Verhinderungspflege und/oder
- Zusätzliche Betreuungsleistungen (sog. Entlastungsbetrag)

zu stellen.

Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege können im unmittelbaren Anschluss nacheinander in Anspruch genommen werden. Das heißt, dass der im Kalenderjahr bestehende, noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege sowie der Entlastungsbetrag auch für Aufwendungen einer Kurzzeitmaßnahme eingesetzt werden kann. Dadurch kann der Leistungsbetrag maximal verdoppelt werden; parallel kann auch die Zeit für die Inanspruchnahme von 28 Tagen auf bis zu 56 Tagen ausgeweitet werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Seit dem 01.01.2015 haben in Einzelfällen pflegebedürftige Personen unabhängig von ihrem Alter einen Anspruch auf Leistungen für eine Kurzzeitmaßnahme in Behinderteneinrichtungen und anderen geeigneten Einrichtungen, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Einrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Wichtiger Hinweis: Die Verhinderungspflege kann frühestens nach einer Pflgetätigkeit von 6 Monaten in der häuslichen Umgebung in Anspruch genommen werden.

b. Reha-Träger

Ist die Kurzzeitmaßnahme erforderlich, weil die pflegende Person selbst eine Rehabilitationsmaßnahme macht (z.B. Eltern behinderter Menschen), ist der Träger der Reha-Maßnahme auch zur Kostentragung der Kurzzeitmaßnahme verpflichtet. In diesem Fall ist bei diesem Reha-Träger vorrangig ein entsprechender Antrag zu stellen, bevor Leistungen beim Sozialhilfeträger beantragt werden.

5. Einsatz von Einkommen und Vermögen:

Kommt es nach Ausschöpfung der vorrangigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger (s. 4.) zur Kostenübernahme durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, ist der Einsatz von Einkommen zu verlangen. Hierbei ist grundsätzlich für jeden vollen Tag der Kurzzeitmaßnahme ein Kostenbeitrag in Höhe des Sachbezugswertes für Verpflegung, der von der Sozialversicherung jährlich festgesetzt wird, aus dem Einkommen zu leisten:

- Kinder 0-6 Jahre: 2,46 € täglich
- Kinder 7-13 Jahre: 3,28 € täglich
- Kinder 14-17 Jahre: 6,56 € täglich
- ab 18 Jahren: 8,20 € täglich (Stand: 2018)

Bei **minderjährigen Kindern und Jugendlichen** ist dieser Kostenbeitrag von den Eltern zu erbringen. Kann der Kostenbeitrag nicht geleistet werden und wird der Erhebung widersprochen, sind die vollständigen Einkommensunterlagen der pflegebedürftigen Personen, bei Minderjährigen auch die ihrer Eltern vorzulegen, damit eine detaillierte Prüfung erfolgen kann.

Ein Einsatz des Vermögens wird von Minderjährigen und ihren Eltern nicht gefordert.

Erwachsene behinderte Menschen haben auch ihr Vermögen einzusetzen, wenn es die Freigrenze von 5.000 € gem. § 90 Abs. 1 Nr. 9 SGB XII i. V. m. der Verordnung zu § 90 SGB XII zzgl. 25.000 € nach § 60 a SGB XII überschreitet. Bei vorhandenem Grundvermögen wird im Einzelfall entschieden, ob der Einsatz dieses Vermögens verlangt wird und ggfs. die Leistung darlehensweise gewährt wird.

Eine Prüfung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Angehörigen erfolgt nicht.

Der Entlastungsbeitrag kann nicht zur Deckung des zu zahlenden Kostenbeitrages verwendet werden.

Diese Informationen über Kurzzeitmaßnahmen können Sie auch im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de nachlesen. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in:

Buchstaben A - Ca	<i>Gisela Schmitt</i>	Mo, Mi, Do	Tel.: 06571/14-2446 Fax: 06571/14-42446 @: Gisela.Schmitt@Bernkastel-Wittlich.de
Buchstaben Cb - F	<i>Stefan Schäfer</i>		Tel.: 06571/14-2472 Fax: 06571/14-42472 @: Stefan.Schaefer@Bernkastel-Wittlich.de
Buchstaben G - Kni	<i>Nora Wippermann</i>		Tel.: 06571/14-2288 Fax: 06571/14-42288 @: Nora.Wippermann@Benkastel-Wittlich.de
Buchstaben Knj - Mac	<i>Michaela Justen</i>	vormittags	Tel.: 06571/14-2452 Fax: 06571/14-42452 @: Michaela.Justen@Bernkastel-Wittlich.de
Buchstaben Mad - Pi	<i>Marie-Therese Schimper</i>	Mo, Di, Do	Tel.: 06571/14-2448 Fax: 06571/14-42448 @: Marie-Therese.Schimper@Bernkastel-Wittlich.de
Buchstaben Pj - T	<i>Heidi Schäfer</i>		Tel.: 06571/14-2450 Fax: 06571/14-42450 @: Heidi.Schaefer@Bernkastel-Wittlich.de
Buchstaben U - Z	<i>Kathrin Schüler</i>		Tel.: 06571/14-2346 Fax: 06571/14-42346 @: Kathrin.Schueler@Bernkastel-Wittlich.de